



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Montag, 25. November 2019, 19.00–22.30 Uhr
im Europäischen Parlament
STRASSBURG

Anhörung des Kandidaten Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

1. Bitte beschreiben Sie die Gründe für Ihre Bewerbung und erläutern Sie, warum Sie sich Ihrer Ansicht nach für das Amt eignen.

Als ich mich dem LIBE-Ausschuss 2014 als Kandidat für das Amt des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten vorstellte, legte ich die **Werte** dar, die meinem Engagement für die Gewährleistung der Grundrechte in der EU zugrunde liegen. Ich bin in einem undemokratischen Land in einer Zeit großer Umbrüche aufgewachsen. Ich werde nie vergessen, welche Auswirkungen ein Überwachungsstaat und das Kriegsrecht auf ganz normale Menschen haben: das schreckliche Gefühl, wenn man weiß, dass die Behörden die Privatkorrespondenz und Telefongespräche routinemäßig kontrollieren, und zwar im Namen der „Sicherheit“ und zum „Wohl der Allgemeinheit“. Ich schätze die Freiheit und Würde des Einzelnen aufgrund meiner eigenen Erfahrungen, und mir ist bewusst, wie wertvoll und zerbrechlich sie sind.

Das hat sich in den vergangenen fünf Jahren auch nicht geändert. Darüber hinaus habe ich nun in einer Führungsposition in einer Einrichtung der EU unschätzbare **Erfahrungen** bei der Umsetzung dieser Werte erworben. Mit dem in der EU geltenden Datenschutzrecht soll nicht nur dafür gesorgt werden, dass Einzelpersonen fair und mit Respekt behandelt werden, sondern sie zielen auch darauf ab, das allgemeine öffentliche Interesse in der EU zu fördern. In diesem Hinblick soll insbesondere für Vertrauen in die Integrität des Binnenmarktes gesorgt werden. Es ist ein großes Privileg, Einzelpersonen, die Grund zur Beschwerde über die Verarbeitung ihrer Daten durch eine Stelle der EU haben, zu ihrem Recht zu verhelfen und das Führungspersonal der betreffenden Stellen darin zu schulen, dass es in Bezug auf ihr Handeln rechenschaftspflichtig ist, zumal dies ein Schlüsselement der Datenschutz-Grundverordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 darstellt.

Ich war in der Vergangenheit in der Privatwirtschaft beschäftigt und in den Bereichen Data-Mining und Korrelationsanalyse tätig. Ich beschäftige mich seit **25 Jahren** mit Fragen des Informationsmanagements aus der Perspektive der Wissenschaft und habe zudem über zehn Jahre im nationalen öffentlichen Dienst daran gearbeitet, dass die entsprechenden Grundsätze dort **ordnungsgemäß angewendet werden**.

In den ersten 100 Tagen unseres Mandats Anfang 2015 entwickelten Giovanni Buttarelli und ich eine dreigleisige Strategie für den Datenschutz im digitalen Zeitalter, die auf globale

Partnerschaften und ein neues Kapitel des Datenschutzes in der EU abzielt. Für mich war das eine ideale Vorbereitung darauf, die führende Rolle unsere Behörde nun weiter auszubauen und eine **intelligente, innovative öffentliche Verwaltung aufzubauen**. Ich will mit gutem Beispiel vorangehen und die Synergien, die zwischen dem EDSB mit seiner einzigartigen Verortung im Herzen des institutionellen Gefüges der EU und den Fachkreisen des Bereichs Datenschutz bestehen, nutzen. Ich möchte diese privilegierte Position dazu nutzen, die gesellschaftlichen und technischen Herausforderungen des dritten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts zu bewältigen. So möchte ich der europäischen Idee dienen.

Es bleibt zu sagen, dass es inzwischen ein wesentliches Element der täglichen Arbeit des EDSB ist, **die Auswirkungen neuer Technologien zu verstehen und zu erläutern**. Ich sehe mich beruflich und auch als Vater zweier junger Töchter, die zur „Generation Z“, der Digital natives“ des 21. Jahrhunderts gehören, dem Ziel verpflichtet, dass die Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft zum Wohl aller und insbesondere der künftigen Generationen verläuft. Unter meiner Leitung wird sich der EDSB nicht nur mit künstlicher Intelligenz und dem Internet der Dinge befassen, sondern auch darlegen können, welche Rolle die Privatsphäre im Zeitalter der Quantencomputer, des Transhumanismus, der Mensch-Computer-Interaktion und der allgegenwärtigen Speicherung von Daten spielt.

2. Bitte beschreiben Sie Ihre Vision für die Zukunft der Behörde, der Sie als EDSB vorstehen würden, einschließlich möglicher Herausforderungen, die sich Ihrer Ansicht nach herausbilden könnten, und Ihrer Prioritäten für diese unabhängige Stelle.

Während meines Studiums war ich IT-Direktor der European Law Students' Association (ELSA). Dabei habe ich die in der Philosophie-Erklärung der Vereinigung niedergelegte Vision verinnerlicht: Eine **gerechte Welt, in der die Würde des Menschen und kulturelle Vielfalt geachtet werden**. („A just world in which there is a respect for human dignity and cultural diversity.“) Und das ist für mich nicht nur eine verklärte Darstellung, diese Vision hat mich in allen meinen Tätigkeiten angetrieben, angefangen bei meinem beruflichen Start in der Privatwirtschaft über meine Tätigkeit in der Wissenschaft bis hin zu meinem Wirken im öffentlichen Dienst auf nationaler Ebene und auf Ebene der EU. Und diese Vision ist auch die Grundlage meines Glaubens an das Projekt EU. Ich bin der tiefen Überzeugung, dass der EDSB zu einer gerechten Welt beitragen sollte. Dabei sollten Rechtsstaatlichkeit und die Würde des Menschen im Mittelpunkt stehen, und wir sollten uns stets bewusst sein, dass es nicht um Datenschutz geht, sondern um den Schutz des Menschen, um dessen Daten es geht. Darüber hinaus sollten wir bei der Ausarbeitung globaler Lösungen zum Schutz der Privatsphäre der kulturellen Vielfalt der Europäer sowie kulturellen und rechtlichen Unterschieden Rechnung tragen.

Die **EU-Verwaltung** sollte **intelligent und innovativ** sein. Sie sollte sich an neue Technologien und Geschäftsmodelle anpassen können und diese auch nutzen können, um den Datenschutz intelligenter und moderner zu gestalten. Gleichmaßen möchte ich erreichen, dass der EDSB selbst intelligenter gestaltet wird, was Folgendes umfasst: umfassende Nutzung der neuesten Technologien, Anhörung vieler Interessenträger aus Industrie, Zivilgesellschaft und Wissenschaft über die besten und schlechtesten Technologien für die Verwendung personenbezogener Daten, Aufbau einer fortschrittlichen, dynamischen Verwaltungskultur sowie Wertschätzung und Förderung der verschiedenen Talente der Menschen, die für die Behörde arbeiten. Mit der Verordnung (EU) 2018/1725 wurden dem EDSB solide

Durchsetzungsbefugnisse an die Hand gegeben sowie Befugnisse zur Einbeziehung und Aufklärung der Einrichtungen der EU im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Datenverarbeitung im Geiste der Rechenschaftspflicht. Ich werde diese Kompetenzen umfassend und völlig unparteiisch nutzen und den Schwerpunkt darauf legen, für Einzelpersonen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, zumal der Auftrag des EDSB ja gerade im Schutz von Einzelpersonen besteht.

Das **Unionsrecht** – und zwar nicht nur die eigentlichen Datenschutzvorschriften, sondern der gesamte Besitzstand – sollte als **Benchmark** für alle neuen Vorschriften weltweit fungieren. Derzeit verfügt die EU über einen erheblichen Einfluss, was den Erlass von Bestimmungen für die Digitalwirtschaft betrifft, aber diese Position sollte für uns nicht selbstverständlich sein. Wenn wir unsere Standards senken, werden sich weltweit Länder zunehmend an anderen Modellen orientieren, etwa an jenem Chinas oder an jenen, die in den kommenden fünf Jahren in Indien und den Vereinigten Staaten entstehen werden.

In der Praxis wird der EDSB auf den Ergebnissen meiner Vorgänger aufbauen. In diesem Sinne spreche ich mich für **Kontinuität** aus. **Wir dürfen uns allerdings nicht auf unseren Lorbeeren ausruhen.** Um es mit den Worten von Lewis Carroll zu sagen: „Du musst so schnell rennen wie du kannst, wenn du am gleichen Platz bleiben willst. Willst du woanders hin, musst du mindestens doppelt so schnell laufen!“

Mir ist bewusst, dass der EDSB innerhalb des EDSA eine besondere Rolle spielt, zumal er Mitglied ist und das Sekretariat bereitstellt, was auch die Sicherstellung dessen umfasst, dass mit der Datenschutz-Grundverordnung in den kommenden fünf Jahren in den einschlägigen Bereichen ein Unterschied bewirkt wird. Neben der Unterstützung des Vorsitzes des EDSA durch erstklassige Verwaltungsräte und entsprechende Ausrüstung werde ich alles in meiner Macht stehende tun, um den EDSA dabei zu unterstützen, für eine einheitliche, strikte Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in der gesamten EU zu sorgen.

Was Maßnahmen angeht, so werde ich Parlament, Rat und Kommission sachkundig und objektiv dahingehend beraten, wie die größten Herausforderungen der kommenden Jahre, darunter die Entwicklung und Einführung von KI-Systemen, biometrische Erkennung und Gesichtserkennung, die Blockchain und Quantencomputertechnik sowie Verschlüsselungstechniken, bewältigt werden können, denn für alle diese Techniken können im Rahmen des Datenschutzes wichtige Leitlinien vorgegeben werden, und das sollte auch getan werden.

3. Wie beabsichtigen Sie, die Rolle des EDSB, die ihm kraft seines Amtes in Bezug auf die Überwachung der Agenturen des Bereichs Justiz und Inneres obliegt, zu erfüllen, und welche Ansichten vertreten Sie in Bezug auf den Austausch personenbezogener Daten zwischen diesen Agenturen bzw. die Übermittlung solcher Daten an diese Agenturen, insbesondere was die Überwachung der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten betrifft?

Eine der wesentlichen Herausforderungen der Reform des Datenschutzrechts in der Europäischen Union in den vergangenen Jahren war die Umstrukturierung der unzähligen Überwachungssysteme der ehemaligen „dritten Säule“ der EU. Der EU-Gesetzgeber hat für eine stärkere **Konvergenz** der Bestimmungen über die Übermittlung von Daten für die Zwecke der Strafverfolgung durch Agenturen des Bereichs Justiz und Inneres gesorgt (mit Kapitel V

der Richtlinie zum Datenschutz im Rahmen der Strafverfolgung, Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725, Artikel 25 der Europol-Verordnung, Artikel 56 bis 59 der Eurojust-Verordnung). Ich habe mich seit jeher für eine Verbesserung der **Konsistenz** dieser Bestimmungen eingesetzt. Ich habe allerdings auch gefordert, für ein gewisses Maß an Flexibilität zu sorgen, und zwar da, wo es notwendig ist, um die Gewaltenteilung auf nationaler Ebene zu wahren (insbesondere die Unabhängigkeit der Judikative), oder wenn die Verwendung verschiedener Instrumente zur Übermittlung dem spezifischen Bedarf einer Agentur im Hinblick auf die Erfüllung ihres Mandats entspricht. Dabei ist mir auch die Frist – der 30. April 2022 – für die Überprüfung der einschlägigen Rechtsakte gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2018/1725 bewusst. **Meiner Meinung nach sollte unser Ziel darin bestehen, diese vielfältigen Ansätze nach Möglichkeit zu vereinheitlichen und dabei den besonderen Umständen jedes Falls Rechnung zu tragen.**

Dem EDSB stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Agenturen des Bereichs Justiz und Inneres zu überwachen und den Gesetzgeber in Bezug auf ihre Verarbeitungsvorgänge zu beraten. Ich war in den vergangenen vier Jahren beim EDSB für Überwachung und Durchsetzung zuständig, und so konnte ich alle diese Instrumente testen. Dazu zählen **Beratung, Empfehlungen und deren strikte Durchsetzung, was gegebenenfalls die Beseitigung von Vorgängen, die einer ordnungsgemäßen Rechtsgrundlage entbehren**, nicht ausschließt. Entsprechende Regelungen werden von wesentlicher Bedeutung sein, was die Überwachung von EU-Institutionen wie Eurojust oder die EUSStA angeht. In der Praxis unterscheiden sich die Maßnahmen des EDSB betreffend Europol nicht stark von jenen in Bezug auf andere Agenturen des Bereichs Justiz und Inneres. Daher möchte ich als Beauftragter für die Agenturen des Bereichs Justiz und Inneres Forderungen nach einer Interoperabilität der Systeme und in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch diese Agenturen an Drittstaaten nachkommen. Insbesondere sollte der Schwerpunkt auf folgende Punkte gelegt werden:

a) **Legislative Konsultationen** gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- (1) eine institutionelle Schutzvorkehrung zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit Artikel 16 AEUV und Artikel 7 und 8 der Charta, einschließlich in Bezug auf internationale Abkommen über die Übermittlung von Daten für die Zwecke der Strafverfolgung (vgl. Stellungnahme des EDSB 2/2018 zur Übermittlung von Europol-Daten an Länder der MENA-Region);
- (2) ein Instrument zur Förderung einheitlicher Datenschutzbestimmungen in Rechtsakten der EU, einschließlich in Bezug auf Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten;

b) **Überwachung und Durchsetzung** der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen in der Praxis durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU;

c) **Beteiligung des EDSB an den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses**, der für die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der EU-Datenschutzbestimmungen zuständig ist, und zwar nicht nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung, sondern auch der Richtlinie zum Datenschutz im Rahmen der Strafverfolgung.

Der letzte Punkt ist von besonderer Bedeutung, da die Agenturen des Bereichs Justiz und Inneres die meisten operativen personenbezogenen Daten von den zuständigen nationalen Behörden erhalten, die der Richtlinie zum Datenschutz im Rahmen der Strafverfolgung

unterliegen. Bislang ist der EDSA in diesem Bereich nur begrenzt tätig gewesen. Unter meiner Leitung wird der EDSB auch künftig darauf hinwirken, dass in Bezug auf die Richtlinie zum Datenschutz im Rahmen der Strafverfolgung für Strafverfolgungsbehörden weitere Vorgaben ausgearbeitet werden.